

Als vor kurzem der Wiener Diplomataapparat in den Besitz eines Photos des Originals von St. 3693 kam, stellte sich heraus, daß das Original als Vorlage für eine zu Interpolationszwecken hergestellte, also verfälschte Zweitausfertigung dieses Diploms gedient hatte, welche bislang für die Urschrift gehalten worden war. In der Verfälschung wurde die auch im Original enthaltene Bestimmung, daß die Abtei *Parc in emendis et vendendis rebus suis per regnum nostrum tam in terra quam in aqua ab omni conductus teloney atque transitus iusticia* befreit sein solle, weiter nach vorn gerückt und statt ihrer an dieser Stelle die angebliche Verleihung des Nutzrechtes von Weide und Wasser interpoliert²¹). Ein am 23. Juni gleichfalls in Dortmund ausgestelltes Diplom für den Prämonstratenserorden, welches leider nur sehr unvollständig überliefert zu sein scheint, wurde allem Anschein nach vom gleichen Notar wie St. 3693, also von Arnold II. D verfaßt²²).

Während des ersten Italienzuges Friedrich Barbarossas hatte der Notar Arnold II. D die Hauptlast des anfallenden Beurkundungsgeschäftes zu tragen, über weite Strecken verkörperte er überhaupt allein die Reichskanzlei. Zu Povegliano bestätigt der König dem Domkapitel von Verona ein Privileg Heinrichs IV.; die Ausfertigung der Bestätigungs-urkunde lag bei Arnold II. D²³). In dem nur kopial überlieferten Diplom für Bischof Theobald von Verona, bei dem es sich wahrscheinlich um eine Empfängerausfertigung handelt, läßt die Form des nachgezeichneten Monogramms darauf schließen, daß dieses von unserem Notar gefertigt wurde; es ist möglich, daß er auch teilweise die Formulierung beeinflußt hat, worauf die in der Urkunde enthaltene *Salva*-Formel hindeuten könnte²⁴).

²¹) *Sane usum pascue aut aque, que communis omnium est, ubicumque locorum eisdem (sc. fratribus) concedimus...* In der Verfälschung wurden außerdem die Zeugen gegenüber dem Original vermehrt, der Fälscher hat sich bemüht, die Charakteristika der diplomatischen Minuskel des Arnold II. D nachzuzeichnen; unverkennbar ist jedoch, daß er eigentlich gewohnt war, Buchschrift zu schreiben.

²²) St. 3693 A; die Arenga ist gleich der von St. 3693, nur der Nachsatz fehlt, ebenso die *Publicatio*, dann folgt die oben aus St. 3693 wörtlich zitierte Verleihung der Maut- und Zollfreiheit, der Rest ist, von einer unvollständigen Datierung abgesehen, in der mir bisher zugänglichen kopialen Überlieferung des Diploms nicht erhalten.

²³) St. 3694; ausgestellt am 26. Oktober 1154; Vorurkunde war DH IV. 364, die nahezu wörtlich übernommen wurde.

²⁴) St. 3697; ausgestellt am 22. November 1154 *in campo, qui vocatur Galegnanus* (vgl. Simonsfeld, Jahrbücher S. 248 Anm. 129); die Vorbehaltsklausel lautet hier *salva per omnia regia iustitia et iure fodi nostri*,